

Berlin, den 10. Mai 2022

Stellungnahme zur Wirksamkeit der gleichgeschlechtlichen Online-Ehe aus Utah

In den letzten Wochen haben uns leider mehrere Beschwerden von Betroffenen erreicht, dass ausländische gleichgeschlechtliche Paare, die eine Online-Ehe im Staat Utah geschlossen haben, von deutschen Behörden nicht als Familie behandelt werden. Die Fallkonstellationen sind dabei sehr vielfältig. Manchmal handelt es sich um die Erfassung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine in den Bürgerämtern, mit steuerrechtlichen Konsequenzen, manchmal aber um die Behandlung als Familie im Asylverfahren oder gar um Familiennachzug aus den kriegführenden Ländern.

Diese Praxis ist rechtswidrig. Nach Auswertung von mehreren solchen Fällen möchten wir hiermit unsere Stellungnahme zu der Rechtslage über die Wirksamkeit der gleichgeschlechtlichen Online-Ehe in Deutschland abgeben.

Ausgangslage bei verschiedengeschlechtlicher Online-Ehe

Die Grundlage für die Meinung, Online-Heirat sei in Deutschland unwirksam, bilden zahlreiche Medienberichte in der Presse der letzten Monate¹. Diese wurden durch einen Beschluss des VG Düsseldorf² veranlasst. Der Beschluss ist zwar bereits in der Berufungsinstanz abgeändert³. Dies geschah jedoch aus Gründen, die nicht die Ausführungen des VG Düsseldorf bzgl. Online-Ehe betreffen.

In dem Ausgangsfall handelte es sich um eine ganz spezielle Situation, die nicht auf alle anderen Online-Ehen und gar nicht auf gleichgeschlechtliche Online-Ehen pauschal übertragen werden kann. Bei dem Verfahren vor dem VG Düsseldorf war über einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wegen Untätigkeit der Behörden zu entscheiden. Dort wollte ein türkischer Staatsangehöriger, der aufgrund von verschiedengeschlechtlicher Online-Heirat mit einer bulgarischen Staatsangehörigen, Freizügigkeitsrechte in Deutschland wahrnehmen. Zu dem Zeitpunkt der Heirat hielten sich jedoch die beiden Verlobten in Duisburg⁴ auf.

VG Düsseldorf hat zu Recht ausgeführt, dass es nach den Vorschriften des Internationalen Privatrechts (IPR) für eine verschiedengeschlechtliche Heirat das Formerfordernis nach Art. 11 Abs. 1 EGBGB zu beachten ist. Nach dieser Vorschrift ist ein Rechtsgeschäft formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts, das auf den Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist, oder des Rechts des Staates erfüllt, in dem es vorgenommen wird. Zu prüfen wäre also, ob zumindest einer der Rechtsordnungen der Türkei, Bulgarien oder ein anderer Ort der Eheschließung eine Online-Heirat zulässt. Als Ort der Eheschließung, hat das Gericht ein Ort in Deutschland angenommen, an dem die beiden Betroffenen zu diesem Zeitpunkt gleichzeitig anwesend waren. Wegen der Eheschließung in Deutschland und der Sperrwirkung des Art. 13 Abs. 4 EGBGB, wonach eine Ehe im Inland nur in der hier vorgeschriebenen Form geschlossen werden kann, war für diese Heirat nur das deutsche Gesetz maßgeblich, das keine Online-Heirat kennt. Somit war Antrag abzulehnen.

In der Fachliteratur ist jedoch umstritten und höchstrichterlich noch nicht geklärt, ob als Ort der Eheschließung bei einer Online-Heirat ein Ort anzunehmen ist, an dem Verlobte⁵ sich aufhalten. Alternativ könnte auch auf den Ort abgestellt werden, wo sich die Traupersonen⁶ anwesend ist. Das Ergebnis des VG Düsseldorf ist sicherlich auch nicht auf Online-Ehen übertragbar, die zum Zeitpunkt der Eheschließung überhaupt keinerlei Bezüge zu Deutschland hatten⁷, wenn die ausländischen Verlobte im Ausland – z.B. in der Ukraine – anwesend waren⁸. Es muss für jeden Einzelfall individuell geprüft werden, wo sich die Verlobten bei der Eheschließung aufgehalten haben, welche Staatsangehörigkeiten sie besaßen und welches Recht anzuwenden ist.

Es ist also nicht von vorne pauschal auszuschließen, dass Online-Heirat nach dem auf Einzelfall anwendbares Recht auch in Deutschland wirksam sein kann.

Besonderheiten in Bezug auf gleichgeschlechtliche Online-Ehe

Für die gleichgeschlechtlichen Online-Ehen ergibt sich jedoch eine entscheidende Besonderheit.

Gemäß Art. 17b Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Art. 17b Abs. 1 Satz 1 EGBGB unterliegt die Begründung, Auflösung und allgemeine Ehwirkung einer Ehe, wenn die Ehegatten demselben Geschlecht angehören oder zumindest ein Ehegatte weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehört, den Sachvorschriften des Register führenden Staates.

Dies umfasst sowohl materielle Voraussetzungen einer gleichgeschlechtlichen Eheschließung, also auch die Formfragen⁹. Diese Norm ist also *lex specialis* zu Art. 11 und Art. 13 EGBGB und verdrängt diese. Art. 11 EGBGB kommt folglich bei gleichgeschlechtlichen Ehen grundsätzlich nicht zur Anwendung¹⁰. Dadurch wird die gleichgeschlechtliche Ehe anders behandelt als die verschiedengeschlechtliche Ehe¹¹.

Der Gesetzgeber hat ursprünglich für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften¹² und später für gleichgeschlechtliche Ehen¹³ bewusst zugunsten des Rechts des Register führenden Staates entschieden, weil viele Rechtsordnungen der Welt diese gleichgeschlechtlichen Familienverbände nicht kennen oder diese verbieten. Die traditionelle Verweisung auf das Heimatrecht könnten nämlich in sehr vielen Fällen die wirksame Eingehung einer gleichgeschlechtlichen Ehe mit ausländischen Verlobten unmöglich machen, was zu zusätzlicher grundlosen Diskriminierung im Inland geführt hätte. Bei einer Anknüpfung an das Recht des Register führenden Staates kann man eher davon ausgehen, dass in dieser Rechtsordnung relevante Fragen angemessen geregelt worden sind. Der Vorteil der Rechtssicherheit wiegt den Nachteil eines gespaltenen Ehebegriffs auf, der im Kollisionsrecht, im Gegensatz zu Sachrecht, nicht zu einer Gleichstellung mit den übrigen Ehen führt¹⁴. Die daraus im Einzelfall ergebende Privilegierung der gleichgeschlechtlichen Familien war dem Gesetzgeber bewusst¹⁵ und ist verfassungsrechtlich unbedenklich¹⁶.

Anwendung von Art. 17b Abs. 4 Satz 1 EGBGB auf in Utah registrierte gleichgeschlechtliche Online-Ehe führt dazu, dass nur das Recht des USA-Bundesstaates Utah für die Wirksamkeit dieser Ehe alleine unabhängig vom Aufenthaltsort der Verlobten maßgeblich ist. Die Ausführungen des VG Düsseldorf haben somit für gleichgeschlechtliche Online-Ehen keine Relevanz.

Dieses Ergebnis verstößt auch nicht gegen den *ordre public* i.S.d. Art. 6 EGBGB. Die nach ausländischem Recht eingegangene "Handschuhere" ist in Deutschland grundsätzlich anerkannt¹⁷. Somit ist eine Eheschließung, die nicht in gleichzeitiger Anwesenheit einer Trauperson und Verlobten am gleichen Ort vollzogen ist, ist der deutschen Rechtsordnung nicht neu. Grundsätzlich ist eine digitale Trauung ebenso anzuerkennen¹⁸.

In den USA nach dortigem Recht abgeschlossene gleichgeschlechtliche Online-Ehen sind auch in Deutschland uneingeschränkt wirksam, und zwar unabhängig davon, wo sich die Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung tatsächlich aufgehalten haben.

Praktische Hinweise und Empfehlungen

Die Praxis der Behörden, die gleichgeschlechtlichen Familien, die eine wirksame Online-Ehe eingegangen sind, nicht als Familie zu behandeln, ist rechtswidrig. Besonders gravierend kann das auf die Paare auswirken, denen Familiennachzug verwehrt wird und eine Eingehung einer zweiten Ehe wegen bereits bestehenden wirksamen Ehe auch nicht möglich ist.

Allen betroffenen Paaren empfehlen wir, die Behörden auf die besondere Rechtslage zu der gleichgeschlechtlichen Familien ausdrücklich hinzuweisen und auf einer begründeten Entscheidung zu bestehen. Bei einer endgültigen ablehnenden Entscheidung ist Einlegung von Rechtsmittel, je nach Einzelfall Widerspruch oder Klage, abzuwägen.

Bei Bedarf können wir Betroffenen LGBT*-sensible Rechtsanwält*innen gerne vermitteln.

Team Rechtsberatung
Quarteera e.V.

¹Gericht: Online-Heirat in Utah ist in Deutschland ungültig, [Zeit Online](#); *Einbock*, Per Videokonferenz geschlossene Ehe unwirksam, [Experten Brachenbuch](#), u.a.

²VG Düsseldorf, Beschluss vom 15.02.2022 - 7 L 122/22.

³OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11.03.2022 - 18 B 242/22.

⁴*Redaktion beck-aktuell*, [becklink 2022278](#).

⁵*Majer*, NZFam 2022, 377, 377; *Kriewald*, in: BeckOGK, BGB § 1311, Rn. 34; *Wall*, FamRZ 2022, 681, 682.

⁶*Beiderwieden*, jurisPR-IWR 2/2022, Anm. 4; *Gössl/Pflaum*, StAZ 2022, 97, 101.

⁷im Ergebnis auch *Wall*, StAZ 2022, 33, 38.

⁸ebenso *Beiderwieden*, jurisPR-IWR 2/2022 Anm. 4.

⁹BT-Drucksache 14/3751, S. 60; *Repasi*, in: BeckOGK, EGBGB Art. 17b, Rn. 29; *Coester*, in: MüKo, EGBGB Art. 17b, Rn. 26.

¹⁰*Repasi*, in: BeckOGK, EGBGB Art. 17b, Rn. 29.

¹¹*Gebauer*, in: Heidel/Hüßtege/Mansel, EGBGB Art. 17b, Rn. 77.

¹²BT-Drucksache 14/3751, S. 60.

¹³BT-Drucksache 19/4670, S. 27; *Coester*, in: MüKo, EGBGB Art. 17b, Rn. 76.

¹⁴*Gebauer*, in: Heidel/Hüßtege/Mansel, EGBGB Art. 17b, Rn. 77.

¹⁵BT-Drucksache 19/4670, S. 27; dazu ausführlich *Heiderhoff*, in: BeckOK, EGBGB Art. 17b, Rn. 22.

¹⁶*Repasi*, in: BeckOGK, EGBGB Art. 17b, Rn. 85.

¹⁷*Rentsch*, in: BeckOGK, EGBGB Art. 13, Rn. 264.

¹⁸unterstützend *Gössl/Pflaum*, StAZ 2022, 97, 101; *Wall*, StAZ 2022, 33, 39.